

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 6. November 1871.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, den im Jahr 1853 festgestellten Bürgschaftsschein für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung theilweise abzuändern, und deßhalb beschlossen:

1. In den Bürgschaftsscheinen für Beamte und Bedienstete der Post- und Telegraphenverwaltung soll die Bürgschaftshaftung in mehr allgemeiner Weise bezeichnet und demnach in dem bisherigen Formular folgender Wortlaut eingeführt werden:

„Die Unterzeichneten

„verpflichten sich hiemit als Bürgen und Selbstzahler der Post- und
„Telegraphenverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für den
„(die)

„welchem (welcher) die Stelle eines Beamten (Bediensteten) der schwei-
„zerischen Post- und Telegraphenverwaltung anvertraut ist, für ge-
„treue u. s. w.“

2. Die Post- und Telegraphenverwaltung hat bei der nächsten allgemeinen Beamtenwahl auf entsprechende Regulirung der bisherigen Amtsbürgschaften Bedacht zu nehmen, inzwischen aber in Fällen von Veretzung in ein anderes stationäres Postbureau für sichere Fortdauer der Caution Maßnahmen zu treffen.

Nach dem vorstehenden Beschlusse lautet nunmehr ein Bürgschaftsschein für Beamte und Bedienstete der schweizerischen Post- und Telegraphenverwaltung wie folgt:

Die Unterzeichneten

verpflichten sich hiemit als Bürgen und Selbstzahler der Post- und Tele-
graphenverwaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft für den (die)

welchem (welcher) die Stelle eines Beamten (Bediensteten) der schwei-
zerischen Post- und Telegraphenverwaltung anvertraut ist, für getreue

und pflichtgemäße Erfüllung der ihm (ihr) übertragenen oder noch zu übertragenden Verpflichtungen in der Post- und Telegraphenverwaltung bis auf die Summe von Schweizerfranken zu haften und für bisherige Entschädigungsforderungen bis auf den obgenannten Betrag von Schweizerfranken (schreibe in Worten)

gutzustehen, und zwar solidarisch, unter Hab- und Gutsverbindung, so daß es der genannten Verwaltung freistehen soll, den Hauptschuldner, oder unmittelbar die Bürgen einzeln oder gemeinschaftlich für die Entschädigungsforderung bis auf jenen Betrag zu belangen.

Die Verbindlichkeit der Bürgen erstreckt sich auf die gegenwärtige Amtsdauer und im Falle der Wiedererwählung auch auf die künftige Amtsdauer, und zwar in allen Fällen auf so lange, als der Betreffende das Amt besorgt.

Jedem der Bürgen ist der Rücktritt von der eingegangenen Verbindlichkeit, nach vorangegangener vierteljährlicher Aufkündigung, freigestellt.

, den 18

Unterschriften {
der Bürgen: {

Die Richtigkeit der Unterschriften der Bürgen, sowie die Haftbarkeit derselben bescheinigt:

(Folgen die im betreffenden Kanton üblichen Legalisationen).

(Vom 7. November 1871.)

Der Bundesrath hat von seinem Präsidium die Mittheilung erhalten, daß ihm Herr Lanfrey das Creditiv, durch welches er vom Präsidenten der französischen Republik zum bevollmächtigten Minister Frankreichs bei der schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt wurde, überreicht habe, sammt dem Abberufungsschreiben für seinen Amtsvorgänger, Hrn. Marquis Chateaurenard.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.11.1871
Date	
Data	
Seite	809-810
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 070

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.